



## Migrationsamt

# Merkblatt Schul- und Studienaufenthalt (EU/EFTA)\*

## 1. Personen, welche zur Ausbildung in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt gilt für Angehörige eines EU/EFTA-Staates, welche in der Schweiz eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren wollen.

## 2. Wichtigste Voraussetzungen

### 2.1 Finanzielle Mittel

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz finanzieren zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Sozialhilfeleistungen beantragen können.

### 2.2 Krankenversicherung

Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, welcher sämtliche Gesundheitsrisiken in der Schweiz abdeckt.

## 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch A1 beizulegen:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis über die vorhandenen finanziellen Mittel, mindestens Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat (z.B. Bankbeleg). Dieser Nachweis muss nicht beigebracht werden, sofern im Kanton St.Gallen eine Fach- oder Hochschule besucht wird.
- Zulassungsbestätigung einer anerkannten Lehranstalt
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

## 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für einen Schul- oder Studienaufenthalt sind nach erfolgter Einreise und Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle des Wohnortes einzureichen.

## 5. Erwerbstätigkeit ausserhalb der Ausbildung / Nebenerwerb

Schülerinnen, Schüler und Studierende, denen eine Aufenthaltsbewilligung zu Ausbildungs-/Studienzwecken ausgestellt wurde, können während des Studiensemesters ein Nebenerwerb von höchstens 15 Stunden in der Woche ausüben.

Während den Semesterferien kann auf Gesuch hin eine Vollzeitbeschäftigung bewilligt werden. Dazu ist das vollständig ausgefüllte Formular A1 und eine Kopie des Arbeitsvertrages ans Migrationsamt zu senden.

Übersteigt die tatsächlich geleistete Arbeitszeit 15 Stunden in der Woche während des Studiensemesters, bedarf es einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige, welche über das Einwohneramt der Wohnsitzgemeinde beantragt werden muss (siehe separates Merkblatt "Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit EU/EFTA").

**Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**

\* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern